



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Verordnung über die Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Taxiordnung)

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (SächsPBefZuVO) vom 27.06.2008 (SächsGVBl. S. 415), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012 (SächsGVBl. S. 163, 165) hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in seiner Sitzung am 30.09.2013 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxiordnung regelt den Verkehr mit Taxen für alle im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zugelassenen Taxiunternehmen.
- (2) Die Aufsicht zur Einhaltung der Taxiordnung nimmt das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Genehmigungsbehörde wahr.

§ 2 Betriebspflicht

Die Unternehmen sind verpflichtet, den ihnen genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung die öffentlichen Verkehrsinteressen zu wahren und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.

§ 3 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur am Betriebssitz oder auf den gemäß § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO), Verkehrszeichen 229 gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebsitzgemeinde bereitgestellt werden (Anlage 1).
- (2) Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätze oder Betriebsitzgemeinde ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (3) Bei Veranstaltungen innerhalb der Betriebsitzgemeinde können sich Taxen vor den jeweiligen Veranstaltungsorten bereithalten, wenn für die Zeit der Veranstaltung ein Taxistand gemäß § 41 StVO, Verkehrszeichen 229, eingerichtet wurde.

Taxiordnung

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) Das Taxi ist gemäß den gültigen Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) auszurüsten.
- (2) Die Anfahrt zu den Auftragsadressen ist grundsätzlich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
- (3) Im Fahrdienst hat das Fahrpersonal äußerlich gepflegt aufzutreten und eine saubere Kleidung zu tragen. Sportbekleidung sowie kniefreie Hosen und kniefreie Röcke sind untersagt. Das Tragen von Bekleidung mit links- oder rechtsradikalen, rassistischen sowie nationalsozialistischen Symbolen ist untersagt.
- (4) Die Fahrzeuge sind innen und außen in einem sauberen Zustand bereitzuhalten.
- (5) Das Fahrpersonal hat den Wünschen der Fahrgäste Folge zu leisten, sofern die Beförderungspflicht, der Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung nicht entgegenstehen sowie seine eigene Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere soll den Wünschen der Fahrgäste nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Ausstelltdaches, der Einstellung der Heizungs- oder Klimaanlage und der Platzwahl in zumutbarem Maße entsprochen werden.
- (6) Die Lautstärke von Rundfunkempfängern ist bei der Fahrgastbeförderung so einzustellen, dass Fahrgäste nicht gestört werden.
- (7) Entsprechend dem Gesetz zur Einführung des Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und in öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnichtraucherschutzgesetz – BNicht-rSchG) ist das Rauchen in den Fahrzeugen, die dem PBefG unterliegen, verboten. Dies gilt auch für alle betrieblichen und privaten Fahrten.
- (8) Während der Ausübung des Dienstes darf das Fahrpersonal kein Begleitpersonal und keine eigenen Haustiere mitführen.
- (9) Fundsachen sind unverzüglich den zuständigen Taxenzentralen zu melden und im Fundbüro abzugeben.
- (10) Die Unternehmen haben einen Nachweis über den Schichteinsatz für die Taxen zu führen (Dienstplan). Aus ihm muss die personelle Besetzung der Schicht hervorgehen. Der Nachweis ist 12 Monate am Betriebssitz aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- (11) Der Einsatz von Leihtaxen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Bei einem Einsatz von mehr als drei Tagen ist das Leihtaxi genehmigungspflichtig.

§ 5 Verhalten gegenüber Fahrgästen

- (1) Das Fahrpersonal hat sich gegenüber den Fahrgästen korrekt und höflich zu verhalten. Den Fahrgästen sind auf Fragen bereitwillig Auskünfte zu erteilen.
- (2) Beim Ein- und Aussteigen ist den Fahrgästen gegebenenfalls Hilfe zu leisten. Dies gilt insbesondere für Schwer- und Gehbehinderte, ältere und gebrechliche Personen, Fahrgäste mit Kleinkindern und Schwangere.

Taxiordnung

- (3) Für das Ein- und Ausladen von Gepäckstücken ist das Fahrpersonal verantwortlich.
- (4) Das Fahrpersonal muss gewährleisten, dass die Beförderung jederzeit mit einem 50,00 Euro-Schein bezahlt werden kann.
- (5) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, sofern vom Fahrgast nicht anderes bestimmt, das von diesem angegebene Fahrziel auf dem kürzesten Weg anzufahren.

§ 6

Ausschluss von der Beförderung

- (1) Fahrten im Pflichtfahrgebiet entsprechend der Taxitarifordnung können nur abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernden Personen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen. Das sind insbesondere Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen, die explosionsfähige, leicht entzündliche oder ätzende Stoffe mit sich führen sowie Personen, die geladene Schusswaffen bei sich tragen.
- (2) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung am Kraftfahrzeug zu tragen.
- (3) Verweigert ein Fahrgast, der das Kraftfahrzeug beschädigt oder verunreinigt hat, die Nennung seines Namens und seiner Anschrift, darf das Fahrpersonal den Fahrgast bis zur Feststellung seiner Identität durch die Polizei festhalten. Gleiches gilt für den Fall, wenn der Fahrgast die Zahlung des Entgeltes verweigert. Personalausweise und andere Ausweisdokumente darf das Fahrpersonal nicht in Verwahrung nehmen.

§ 7

Ordnung auf Taxistandplätzen

- (1) Taxen dürfen sich nur dann an Taxistandplätzen aufhalten, wenn Beförderungsabsicht entsprechend § 2 dieser Taxiordnung besteht. Taxen dürfen an Taxistandplätzen nicht instand gesetzt, gewaschen oder geparkt werden.
- (2) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Dabei ist das gegenseitige Überholen bei der Anfahrt zum Taxistandplatz (zwecks Erlangen eines besseren Platzes in der Reihenfolge) unzulässig. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern. Das Fahrpersonal hat sich im Fahrzeug, zumindest jedoch in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges aufzuhalten.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Die Aufstellordnung ist so vorzunehmen, dass dieses ausgewählte Fahrzeug ungehindert den Platz verlassen kann, sofern die örtlichen Verhältnisse ein Vorbeifahren an den wartenden Taxen gestattet. Das Gleiche gilt für die Annahme von funkvermittelten Fahraufträgen.
- (4) Außerhalb des Taxistandes darf im Umkreis von 100 m kein Fahrgast aufgenommen werden. Ausgenommen sind sichtbar Schwer- und Gehbehinderte, ältere und gebrechliche Personen, Fahrgäste mit Kleinkindern und Schwangere.
- (5) Das Anwerben von Fahrgästen ist nicht gestattet.

Taxiordnung

- (6) Das Fahrpersonal hat Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf den Taxiständen zu halten. Jede vermeidbare Belästigung anderer durch Lärm ist verboten (§ 30 StVO), insbesondere lautes Türschlagen, unnötiges langes Laufenlassen der Motoren, laute Unterhaltung und lauter Betrieb von Radio- und Funkgeräten.

§ 8

Funkgeräte und Funktelefone

- (1) Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Einsatzzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Hat sich eine Taxe am Taxistand eingeordnet, so kann diese über Funk zum nächsten Fahrgast gerufen werden.
- (3) Die Funkgeräte und Funktelefone müssen während der Fahrgastbeförderung so eingestellt sein, dass sie den Fahrgast nicht mehr als unvermeidbar belästigen.
- (4) Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten und Funktelefonen bleiben unberührt.

§ 9

Pflichten der Unternehmen

- (1) Die Unternehmen sind verpflichtet, das bei ihnen beschäftigte Fahrpersonal bei Einstellung und dann mindestens einmal pro Jahr über die Pflichten des Führens eines Fahrzeuges nach dem PBefG, BOKraft, Taxiordnung, Taxitarifverordnung, der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms, die Lenk- und Arbeitszeitvorschriften sowie ggf. über die amtlichen Funkrichtlinien zu belehren. Die Belehrung ist von den Unternehmern und Unternehmerinnen mit schriftlicher Bestätigung des angestellten Personals aktenkundig vorzunehmen.
- (2) Jedes Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm eingesetzte Fahrpersonal über eine Fahrerlaubnis und die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen gemäß § 48 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) verfügt.

§ 10

Mitführungspflichten

- (1) In jedem Taxi sind eine Taxiordnung und eine Taxitarifverordnung in den jeweils geltenden Fassungen und ein Stadtplan oder Straßenverzeichnisse oder Straßenkarten, die mindestens den Pflichtfahrbereich umfassen, mitzuführen.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Taxiordnung zu gewähren.
- (3) Die allgemeinen Vorschriften über die Ausstattung und Kennzeichnung von Taxen entsprechend der BOKraft sowie über die Mitführungspflicht von Dokumenten nach den Vorschriften des PBefG, der FeV, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sowie der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bleiben unberührt.

Taxiordnung

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Taxiordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Taxiordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die Verordnungen über die Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr für den Landkreis Sächsische Schweiz vom 09.05.2001 und für den Weißeritzkreis vom 06.04.2000 ihre Gültigkeit.

Pirna, 16.10.2013

M. Geisler
Landrat

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gemäß § 3 Abs. 6 SächsLKrO gelten § 3 Abs. 4 Satz 1 (Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung) und Absatz 5 SächsLKrO für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.

Übersicht der Taxistände im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Stadt/Gemeinde	Straße	Anzahl der Taxen
Altenberg	Am Bahnhof	1
Bad Schandau	Marktplatz	2
	Bahnhof Bad Schandau (nicht mit Zeichen 229 ausgeschildert)	5
Dippoldiswalde	Altenberger Straße /Am Busbahnhof	1
Dürrröhsdorf-Dittersbach	Übergangsstelle zu Dürrröhsdorf Bahnhofstraße 7A	2
Freital	Am Bahnhof (Bahnhof Freital-Potschappel)	5
	Bahnhofstraße (Bahnhof Deuben)	4
	Dresdner Straße - Bahnhofsvorplatz (Bahnhof Hainsberg)	4
	Glück-Auf-Straße (Bushaltestelle)	2
	Wilhelm-Müller-Straße (Einmündung Am Stieglitzberg)	1
	Bürgerstraße (Krankenhaus)	4
	Neumarkt (Parkplatz)	3
	Hüttenstraße (neuer Busbahnhof)	7
	Dresdner Straße (Sparkasse Freital-Potschappel)	1
	Dresdner Straße (gegenüber Am Glaswerk)	1
	Dresdner Straße (zwischen Wehrstraße und Gabelsberger Straße)	1
Dorfplatz (OT Pesterwitz - Parkbucht nach Bushaltestelle)	1	
Heidenau	Bahnhofsvorplatz (Bahnhof Heidenau-Nord)	4
	Platz der Freiheit (in Richtung v.-Stephan-Straße)	2
Neustadt	Neustädter Markt 15	1
Pirna	Am Markt	2
	Dohnaischer Platz	3
	Bahnhofsvorplatz	10
	Schillerstraße	2
Sebnitz	Am Brauhaus	4